Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 2 (1835)

Heft: 3

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rung, daß der Zeitabschnitt, nach dessen Verfluß Ablösungsbegehren für im Felde stehende Truppen gestellt werden können, von 4 auf 3 Monate abgestürzt wird.

Portofreiheit. (§. 16.)

Bern spricht die Portofreiheit für alle in den eidgenössischen Dienst berufene Mannschaft an. Grundsählich gebührt sie ihr; gegen Mißbrauch wers den die betreffenden Neglemente schützende Bestimmuns gen zu treffen haben. Uebrigens wurde sie, wie bestannt, unter der Bermittlung der Cantonskommissische sichen bisher, wenigstens theilweise, geübt, ohne daß in letzterer Sinsicht Besorgnisse dadurch begründet worden wären.

Rantonsfommissariat. (§. 17.)

Vornehmlich auf Zürichs Andringen werden die Cantonskommissariate als permanente Cantonalmilitärämter bezeichnet, weil der Oberstfriegsskommissär auch während des Friedenszustandes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten der Cantonskommissäre bedürfen wird, und weil auch nur in diesem Falle jenen Beamteten möglich gemacht ist, sich auf ihre schwierigen Verrichtungen in Bewassnungsfällen gehörig vorzubereiten. Ohnehin haben weitaus die meisten Cantone diese Stelle bereits als bleibend einsgesührt.

Armeetasse. (§. 18.)

Der dem S. 19 bes lettjährigen Entwurfes angehangte Bufat in Betreff der Besorgung der Depositenkassen von Seite der Cantone ift nicht sowohl durch eingegangene Bemerkungen, als burch die Erwägung des unumganglichen Bedurfniffes hervorgerufen, zu welchem die Verhandlung über die neue Abfassung der SS. 44 e und 54 des letztjährigen Entwurfes die Militarauffichtebehorde geführt hat. Alle, oder auch nur den größeren Theil der Zahlungen auf eine Centralkasse der Armee anzuweisen, ist unmöglich; da, wo die Truppen stehen, muß im-mer auch die Baarschaft zu Bestreitung des Soldes, der Lebensmittellieferungen und anderer laufender Ausgaben niedergelegt senn. Privathande sollen das für nicht benutt werden. Es bleibt also nur übrig. daß die Staatsfassen der Cantone diese Belder aufnehmen. Dabei versteht sich wohl um so mehr von felbst, daß solches kunftig, wie schon bisdahin, un-entgeldlich geschehe, da bald die einen, bald die andern Cantone fich der Zumuthung zu unterziehen haben werden, folglich einige Alusgleichung ber übrigens geringfügigen gast von selbst eintritt." (Fortsetung folgt.)

Miszellen.

Nachttelegraphen mit Sauerstoff Masserkofgas beleuchtet. Dem Liverpool-Times zufolge machte Hr. Coad fürzlich auf dem Dache des Egremont-Hotels in Liverpool einige interessante Versuche, um die Anwendbarkeit der Flamme des Sauerstoff Wasserstoffgases zu Nachttelegraphen zu beurkunden. Das auf diese Weise erzeugte Licht stand dem Lichte der Leuchtthürme in Hinsicht auf Slanz nicht im geringsten nach und übertraf es sogar an Weiße und Helle, obschon es kaum den sechsten Theil der Größe dieses letztern hatte. Der Telegraph warf ein sehr schönes Licht auf den ganzen Strom, den er beleuchtete.

(polytechn. Journal.)

Anzeigen.

Statutengemäß ist der Vorstand der eidgenössischen Militärgesellschaft zusammengetreten und hat deren ordentliche Versammlung auf Montag den 29. Juni d. J. beschlossen. Der Versammlungsort ist zufolge vorjähriger Bestimmung der Gesellschaft Zürich, und die Verhandlungen beginnen Morgens 9 Uhr in dem später auf geeignete Weise zu bezeichenenden Locale.

Namens des Vorstandes der eidgenössischen Militärgesellschaft: Das Aktuariat.

Statutengemäß wird ben Tit. Mitgliedern des bernischen Offiziersvereins angezeigt, daß die ordent liche Hauptversammlung des Vereins pro 1835 auf Samstag den 4. Juli des Vormittags um 9 Uhr in Biel stattsinden werde. — Sammlung beim Nathehause daselbst des Morgens um 8 Uhr. Mit dieser Bekanntmachung wird anch die herzliche Einladung an alle schweizerischen Offiziere anderer Cantone verbunden, den Verein bernischer Offiziere mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Jeder biedere Wassenbruder wird und wahrhaft willkommen seyn. — Viel am 1. Juni 1835. — Namens des Ausschusses des bernischen Offiziersvereins: der Präsident: C. E. Müller, Oberstlieutenant; der Sekretär: Hubler, Lieutenant.

In der E. R. Walthard'schen Buchhandlung ist so eben angelangt:

Wörl, Karte der Schweiz, 3te Lieferung, die Blätter Meran und Füßen enthaltend. — Die ganze Karte in 20 Blättern kostet E. 40.

Clausewit hinterlassene Werke über Krieg und Kriegführung. VII. Band. Die Feldzüge von 1812, 1813 und 1814 in Rußland, Deutschland nud Frankreich. — Die 7 Bde. zusammen kosten E. 47, 7.